



Benutzungsordnung für die Ethnographische Sammlung des Frobenius-Instituts

1. Zulassung zur Benutzung

- 1.1. Um Zugang zur Ethnographischen Sammlung zu erhalten, muß der Benutzer ein spezifisches wissenschaftliches oder berufliches Interesse nachweisen. Dazu ist es erforderlich, im Benutzungsantrag das Arbeitsvorhaben anzugeben. Mit der Unterzeichnung des Benutzungsantrags erkennt der Benutzer die Bestimmungen der vorliegenden Benutzungsordnung an.
- 1.2. Einzelne Teile der Ethnographischen Sammlung können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgenommen sein oder nur nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eingesehen werden. Das gilt insbesondere dann, wenn
 - a) das Frobenius-Institut durch entsprechende Verträge zur Einschränkung der Benutzung verpflichtet ist,
 - b) der Erhaltungs- oder Ordnungszustand der Bestände die Benutzung nicht zuläßt,
 - c) Urheber- oder Persönlichkeitsrechte zu schützen sind.

2. Benutzung

- 2.1. Die Bestände können nur unter Aufsicht benutzt werden. Vor der Aushändigung der Materialien hat sich der Benutzer in das entsprechende Benutzerbuch einzutragen.
- 2.2. Mit den ausgegebenen Materialien ist besonders sorgfältig und schonend umzugehen. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Der Gebrauch von Tinten- und Kugelschreibern ist unerwünscht (Bleistifte stehen leihweise zur Verfügung).
 - b) Das Schreiben in und auf Objekten ist streng untersagt.

3. Fotos

- 3.1. Die Anfertigung von Digitalfotos ist nur ohne Blitz möglich und genehmigungspflichtig.
- 3.2. Der Benutzer verpflichtet sich, dem Frobenius-Institut Kopien aller Fotografien, die er von Objekten aus der Ethnographischen Sammlung angefertigt hat, unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Bei wissenschaftlicher und publizistischer Nutzung ist von jeder im Druck hergestellten Ausgabe, die unter Auswertung von Beständen des Frobenius-Institutes zustande kommt, dem Frobenius-Institut ein Belegstück unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.